

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	30 (1957)
<b>Heft:</b>	3
 <b>Artikel:</b>	Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517267">https://doi.org/10.5169/seals-517267</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

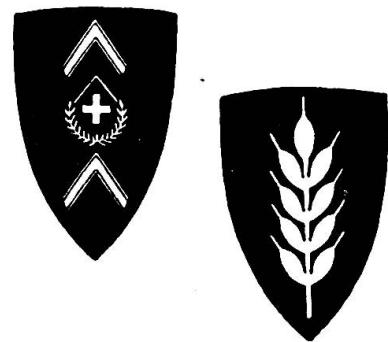
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Fourier



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN  
FOURIERVERBANDES UND DES VERBANDES  
SCHWEIZERISCHER FOURIERGEHILFEN

---

Gersau, März 1957

Erscheint monatlich

30. Jahrgang Nr. 3

---

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare  
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

## Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Wie unsere Leser aus der Tagespresse erfahren haben werden, sind am 1. Januar 1957 neue Vorschriften über das Schuhwesen in Kraft getreten. Es handelt sich um folgende Erlasse:

1. Verordnung des Bundesrates über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 4. Januar 1957, d/f
2. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f
3. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Festsetzung der Preise für Ordonnanzschuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f

Eine Veröffentlichung der genannten Verordnungen würde zu weit führen. Die KMV, Sektion persönliche Ausrüstung, hat für die Leser des «Fourier» eine Orientierung verfasst, in der die wesentlichen Änderungen und Neuerungen in gedrängter Form niedergelegt sind.

Redaktion

Als Orientierung für die Truppe und Wehrmänner wird später ein neues Merkblatt zum Einkleben in das Dienstbüchlein herausgegeben; dasselbe wird über die folgenden Punkte orientieren:

Gesetzliche Vorschriften über die Schuhaurüstung, Bezugsbedingungen, Haltepflicht, Mitbringen von Schuhwerk zum Militärdienst und an die gemeindeweise Inspektion, Voraussetzungen an felddiensttaugliches Schuhwerk, Pflege und Unterhalt, Reparaturwesen, Schuhkontrollen.

Die neuen Vorschriften ersetzen die entsprechenden Erlasse aus den Jahren 1946/47 sowie die seitherigen Ergänzungen und Abänderungen. Die Grundlage für das Militärschuhwerk bildet dabei nach wie vor der Beschluss der Bundesversammlung vom 28. Juni 1946 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Schuhaurüstung der Armee ist ferner Artikel 16, Absatz 2 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 20. Juli 1954. Dieser bestimmt, dass die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen für die Anschaffung des Schuhwerks selbst zu sorgen haben. Alle Leistungen des Bundes an das Schuhwerk des Wehrmannes bedeuten einen Beitrag des Bundes und bezwecken lediglich eine Erleichterung der Dienstpflicht.

Die neue Regelung ist hauptsächl. durch die folg. Neuerungen notwendig geworden:

- Alle Rekruten erhalten ab 1957 ein Paar Ordonnanzschuhe mit Gummisohlen und ein Paar Ordonnanzschuhe mit Beschlag.
- Den Rekruten der Flieger-, Panzer-, Motorfahrer- und Motorradfahrertruppen werden mit Rücksicht auf ihren technischen Einsatz 2 Paar Schuhe mit Gummisohlen abgegeben.
- Schuhe mit Gummisohlen können zum herabgesetzten Preis oder zum Tarifpreis auch von den übrigen Wehrmännern gekauft werden.

Diese Schuhaurüstung ist durch die zunehmende Motorisierung und Technisierung der Armee erforderlich geworden.

Gegenüber den bisherigen Vorschriften enthalten die neuen Erlasse noch folgende wesentlichen Änderungen:

- Die Haltepflicht des Wehrmannes für das vom Bund bezogene Ordonnanzschuhwerk bleibt bestehen. Dagegen sind die Haltefristen aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Bestimmung, dass der Wehrmann das Schuhwerk möglichst lange in felddiensttauglichem Zustand zu unterhalten hat. Nicht felddiensttaugliches Schuhwerk, das in den Dienst oder an die gemeindeweise Inspektion mitgebracht wird, muss durch Ordonnanzschuhe ersetzt werden.
- Für die Angehörigen des Landsturms und des ausgerüsteten Hilfsdienstes wird das Mitbringen von Schuhwerk für den Militärdienst und die gemeindeweise Inspektion gleichgestellt.
- Hilfsdienstpflichtige, die ab 1957 neu ausgehoben werden und Instruktionsdienst leisten müssen, erhalten bei ihrer ersten Ausrüstung 1 Paar Schuhe gratis.
- Die Preise werden vereinheitlicht, wobei das Schuhwerk der Ausführung vor 1950 eine Verbilligung erfährt. Der herabgesetzte Preis für Schuhe mit Gummisohlen beträgt Fr. 30.—.
- Die Kontrolle des Schuhwerks im Militärdienst und an den gemeindeweisen Inspektionen muss auf fachtechnischer Grundlage erfolgen. Sie bezweckt eine allgemeine Verbesserung des Zustandes, der Pflege und des Unterhaltes.
- Die Anforderungen, die an felddiensttaugliche Schuhe gestellt werden, sind den heutigen Verhältnissen und Erfahrungen angepasst. Sie beziehen sich besonders auf das Zivilschuhwerk (Artikel 7 der Verordnung vom 4. Januar 1957).
- Die Beurteilung der Felddiensttauglichkeit erfolgt nach bestimmten Mindestfristen der noch erforderlichen Tragdauer. Wer mit 2 Paar Schuhen ausgerüstet ist, muss diese noch während 6 Monaten (Neubesohlung inbegriffen) tragen können. Bei Wehrmännern, die nur mit einem Paar Schuhe ausgerüstet worden sind reduziert sich diese Tragdauer auf 4 Monate.

*Reparaturen.* Die Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 1. März 1954 (SMA 54, S. 474) bleibt vorläufig in Kraft\*. Sie wird in den nächsten Monaten ebenfalls neu bearbeitet. Dabei wird allen Neuerungen, die seit 1954 eingetreten sind, Rechnung getragen werden.

Bezüglich Unterhalt, Reparatur und Kontrolle des Schuhwerks gelten für die Truppe ferner die Bestimmungen der Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 55, Ziffern 241, 243, 244, 305, 474, 385).

Die Preise für die Abgabe von Ordonnanzschuhwerk werden wie folgt festgesetzt:

	Tarifpreis	Herabgesetzter Preis	Ausserordentlich herabgesetzter Preis
Schuhe mit Beschlag, alte Ordonnanz	Fr. 40.—	Fr. 20.—	Fr. 10.—
Schuhe Ordonnanz 50 und 53, mit Beschlag oder mit Gummisohlen	60.—	30.—	20.—
Ordonnanzreitstiefel	110.—	55.—	30.—

\* in WK max. Fr. 3.20 pro Mann. Red.



## Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

### Weisungen über den Bezug von Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken vom 4. Februar 1957

Für die Beschaffung des Bedarfs an Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner gilt mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres folgende Regelung:

1. Die im Korpsmaterial für Benzinvergaser-Brenner zugeteilten Treibstoffkanister werden durch die Korpssammelplatz-Zeughäuser vorübergehend gefüllt mit Reinbenzin abgegeben.

Für den weiteren Bedarf an Reinbenzin organisieren die Div., Br. und selbständigen Rgt. Sammelfassungen ab den nachstehend genannten Tankstellen der Armee:

Brig	Eidg. Zeughaus	Brunnen	Eidg. Zeughaus (ab Mai 1957)
Sion	DMP-Betriebsgruppe	Emmen	DMP-Betriebsgruppe
Lavey	FW Kp. 10	Rothenburg	Armee-Motorfahrzeugpark
Bulle	Eidg. Zeughaus	Zug	Eidg. Zeughaus
Romont	Armee-Motorfahrzeugpark	Aarau	Kant. Zeughaus
Payerne	Eidg. Zeughaus	Brugg	Eidg. Zeughaus
Bern	Eidg. Zeughaus (Ballonhalle)	Dübendorf	DMP-Betriebsgruppe
Kehrsatz	Eidg. Tankanlage	Hinwil	Armee-Motorfahrzeugpark
Burgdorf	Eidg. Zeughaus	Wil SG	Eidg. Zeughaus
Thun	Armee-Motorfahrzeugpark	Walenstadt	Eidg. Zeughaus
Interlaken	DMP-Betriebsgruppe	Chur	Eidg. Zeughaus
Meiringen	DMP-Dienststelle	Lodrino	DMP-Betriebsgruppe
Buochs-Ennetbürgen	DMP-Betriebsgruppe		

Die Treibstoff-Abgabestellen sind vorgängig der Fassungen zu orientieren. In den Bestellungen ist zu unterscheiden zwischen Reinbenzin zu Kochzwecken (z.L. Gemüseportionskredit) und Reinbenzin für Beleuchtungs- und andere Verwendungszwecke.

Für Reinbenzinbezüge zu Kochzwecken sind in jedem Fall besondere Gutscheine auszustellen. Auf diesen Gutscheinen ist der Vermerk «Reinbenzin zu Kochzwecken» anzubringen.